

Tarife

gültig ab 1.1.2018

Tarife für Pflegeeinsätze

Dienstleistung	Stundentarif	Wer bezahlt ?
Abklärung und Beratung	Fr. 79.80	90% Krankenversicherer 10% Patienten
Behandlungspflege	Fr. 65.40	
Grundpflege	Fr. 54.60	

Patientenbeteiligung von maximal Fr. 15.95 pro Tag für SPITEX-Patienten (Erklärung s. Rückseite).

Tarife für hauswirtschaftliche Leistungen

Dienstleistung	Wer bezahlt?	Einheit	Tarif
Bedarfsabklärung und Beratung (Abklärung, Administration, Planung bei Neueintritt)	Kunde, ev. Zusatzversicherung der Krankenkasse	Pauschal	Fr. 80.00
Mit ärztlicher Verordnung: Einsatz bis zu 1 Stunde, ausgeführt durch unsere Haushelferinnen und Pflegeassistentinnen SRK in Verbindung mit Pflegedienstleistungen	Kunde, ev. Zusatzversicherung der Krankenkasse	Pro Stunde	Fr. 48.00
Ohne ärztliche Verordnung: Alle übrigen Einsätze sowie Komfortleistungen (Bsp. „Frühlingsputz“, Fensterreinigung)	Kunde	Pro Stunde	Fr. 65.00
Wegpauschale	Kunde	1 x täglich	Fr. 8.00
Fehlbesuche: Vereinbarte Einsätze sind 24 Stunden zum voraus während unserer Telefonzeiten abzumelden, ansonsten werden sie als Einsatz verrechnet. Ausnahme: Verhinderung wegen Notsituation (z.B. Spitaleintritt). Absagen: Nicht stattgefundene Einsätze werden im Rahmen der geplanten Zeit in Rechnung gestellt, wenn die Absage kurzfristiger als oben erwähnt erfolgt, die Spitex-Mitarbeitenden am Einsatz gehindert werden, niemand zuhause ist, die Türe nicht geöffnet wird, oder die Spitex-Mitarbeitenden weggeschickt werden.	Kunde	Pro Stunde	Fr. 75.00

BITTE WENDEN

Erklärungen und Informationen

Patientenbeteiligung an die Pflegekosten

- Die Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern schreibt im Artikel 25 d vor, dass sich Leistungsempfänger, die das 65. Altersjahr vollendet haben, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an ihren Pflegekosten beteiligen müssen, wenn sie über ein steuerbares Einkommen (inkl. Vermögensanteil 10%) zwischen Fr. 50'001.00 und 100'000.00 mehr verfügen:

Beispiele von Patientenbeteiligungen bei 1 Stunde Pflege pro Tag:

Einkommen inkl. Vermögensanteil	Ihre Pflegekostenbeteiligung (gerundet)
Fr. 60'000.00	Fr. 4.00 pro Tag
Fr. 75'000.00	Fr. 8.50 pro Tag
Fr. 90'000.00	Fr. 12.95 pro Tag
ab Fr. 100'000.00	Fr. 15.95 pro Tag

- Bei der Berechnung der Patientenbeteiligung wird bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen jeweils nur 50% des steuerbaren Einkommens/Vermögens angerechnet.
- Bei einer Pflegeleistung von weniger als 1 Stunde pro Tag erfolgt die Rechnungsstellung pro rata.
- Die Pflegekostenbeteiligung erfolgt zusätzlich zum Selbstbehalt und einer eventuellen Franchise und wird von der Krankenkasse nicht vergütet.

Beispiele von Leistungen, die von den Krankenkassen übernommen werden

- Ärztlich verordnete Pflegeleistungen und kassenzulässiges Pflegematerial werden durch die Grundversicherung der Krankenkasse übernommen (abzüglich Selbstbehalt und Pflegekostenbeteiligung).
- Führen der Pflegedokumentation beim Patienten zu Hause und im Stützpunkt
- Abklärungen mit Angehörigen, Ärzten, Krankenkassen und Institutionen
- Ausfüllen der Bedarfsabklärung und des Bedarfsmeldeformulars für die Krankenversicherung
- Medikamentenbestellungen und –beschaffungen, Dosierungen, Verabreichungen
- Zur Pflege notwendiges Material bereitstellen
- Kontrollbesuche

Abrechnungstakt

Der Pflegeaufwand wird pro Einzelverrichtung erfasst. Die minimale Einsatz-Einheit beträgt 10 Minuten. Danach wird die Pflegezeit in 5-Minuten-Einheiten erfasst.

Fehlbesuche

Bei Fehlbesuchen oder kurzfristig abgesagten Einsätzen stellen wir für die geplante Zeit den Tarif der vorgesehenen Leistung in Rechnung. Einsätze müssen bis **spätestens 16.00 Uhr des Vortags** abgesagt werden.

Nützliche Informationen

Für AHV-Rentner besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Budget- oder Sozialversicherungsberatung bei der PRO SENECTUTE OBERLAND WEST, Malerweg 2, 3600 Thun, Tel. 033 226 60 60. Bei finanziellen Schwierigkeiten können AHV- oder IV-Rentner allenfalls bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde eine Ergänzungsleistung (EL) beantragen. Die Ausgleichskasse gibt ebenfalls Auskunft in Bezug auf den Anspruch auf Hilflosenentschädigung (HL).

Unter gewissen Voraussetzungen kann auf Gesuch hin die Befreiung der Motorfahrzeugsteuer bei Invalidität verlangt werden. Weitere Infos unter www.be.ch/svsa oder Strassenverkehrs- und Schiffsamt Kanton Bern: 031 634 22 22.